

II- 3198 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/12-5/1988

1010 Wien, den 23. Februar 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1428 IAB

1988 -02- 24

zu 1520 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten HAUPT, PROBST,
MOTTER, Dr.PARTIK-PABLE an den Bundes-
minister für Arbeit und Soziales, betreffend
Veröffentlichung der Turnuslisten
(Nr.1520/J).

Von den anfragenden Abgeordneten wird ausgeführt, die Anzahl jener Jungärzte, die auf Turnusplätze in Krankenanstalten der Sozialversicherungsträger warten, wird immer größer, die Wartezeiten bis zur Einstellung werden immer länger. Trotzdem komme es immer wieder vor, daß manche Jungärzte bevorzugt behandelt werden, obwohl dies einer objektiven Prüfung nicht standhielte.

Nach Auffassung der Anfragesteller könne nur eine monatliche Veröffentlichung der Turnuslisten gewährleisten, daß die Einstellung von Turnusärzten der Reihe nach erfolge, wogegen sich die Leiter mancher Spitäler wehrten, obwohl die Verlustabdeckung dieser Anstalten aus öffentlichen Mitteln getätigt werden würden.

Daher haben die unterzeichneten Abgeordneten an mich folgende Frage gerichtet:

"Werden Sie unter Hinweis auf die den Krankenanstalten der Sozialversicherungsträger gewährten Verlustabdeckungen aus öffentlichen Mitteln darauf dringen, daß jede dieser Anstalten ihre Turnuslisten monatlich veröffentlicht?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Ich möchte vorausschicken, daß es sich bei den österreichischen Sozialversicherungsträgern um Körperschaften öffentlichen Rechtes handelt, die vom Gesetzgeber nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung eingerichtet sind und deren

Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist. Sie unterliegen nur insoweit der Aufsicht durch den Bund, als es sich um die Einhaltung von Gesetz, Satzung und der darauf beruhenden Rechtsvorschriften handelt.

Die Aufsicht kann sich auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie soll sich jedoch in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverwaltung der Versicherungsträger nicht unnötig eingreifen.

Dazu kommt, daß die Sozialversicherungsträger nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zwar berechtigt sind, Krankenanstalten zu betreiben, sich jedoch die innere Organisation einer Krankenanstalt, insbesondere auch die Ausschreibung ärztlicher Stellen nach den Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes richtet.

Die Ausbildung und die Anstellung von Turnusärzten sind im Ärztegesetz geregelt.

Zur Vollziehung sowohl des Krankenanstaltengesetzes als auch des Ärztegesetzes ist jedoch der Herr Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst zuständig. Inwieweit dieser in der gegenständlichen Angelegenheit eine Verfügung in dem von Ihnen gewünschten Sinn treffen kann, kann ich nicht beurteilen. Mir als Bundesminister für Arbeit und Soziales kommt jedenfalls im Rahmen meines gesetzlichen Aufgabenbereiches in dieser Sache eine bestimmende Einflußnahme auf den Rechtsträger einer Krankenanstalt - auch wenn es sich dabei um einen Sozialversicherungsträger handelt - nicht zu.

Der Bundesminister:

